

Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Helmut Haimböck

Dipl.-Ing. Dr. Johann Posch

Allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige

Zur Ermittlung des Übernahmepreises laut Anerbengesetz

Zur Bedeutung des Anerbenrechtes und zur Bestimmung des Vorliegens eines Erbhofes wird auf die Veröffentlichung in der Zeitschrift „Der Sachverständige“ (2001/4, 155) verwiesen. Die Teilung in zwei Veröffentlichungen wurde deshalb gewählt, weil die Entscheidung über das Vorliegen eines Erbhofes von der Ermittlung des Übernahmepreises zu trennen ist. „... Die Entscheidung, ob ein Erbhof vorliegt, ist von jener darüber, wie hoch der Übernahmepreis ist ..., zu unterscheiden ...“¹.

Dieser Artikel beschäftigt sich daher mit der für SV in der Landwirtschaft wesentlichen Ermittlung des Übernahmepreises, lässt aber auch hier die in den Bundesländern Tirol und Kärnten gültigen Bestimmungen außer Betracht.

Im Anerbengesetz sind folgende Bestimmungen verankert:

„...§ 11 (1) Der Übernahmepreis ist, sofern er nicht von den Miterben im Vergleichsweg bestimmt wird, durch das Verlassenschaftsgericht unter Berücksichtigung aller auf dem Erbhof haftenden Lasten nach billigem Ermessen auf Grund des Gutachtens zweier bäuerlicher Sachverständiger so zu bestimmen, dass der Anerbe wohl bestehen kann. Hierbei ist auf die Interessen der übrigen Miterben gebührend Bedacht zu nehmen. An die Bewertung in einem eidesstättigen Vermögensbekenntnis ist das Verlassenschaftsgericht nicht gebunden.“

(2) Auf dem Erbhof betriebene Unternehmen des Erblassers, die nach § 2 Abs. 3 zum Erbhof gehören und wirtschaftlich nicht unbedeutend sind, sind selbständig zu schätzen und nach dem Verkehrswert zu berücksichtigen. ...“

Generell drängt sich die Frage auf, warum das Anerbengesetz den Hofübernehmer begünstigt und warum laut Gesetz auf die Interessen der Miterben lediglich „gebührend Bedacht“ zu nehmen ist. Dabei ist zu betonen, dass diese Begünstigung nicht der Person des Anerben, sondern der Erhaltung des Hofes dient. Diese Erhaltung soll aus den im Gesetz definierten ausreichenden Erträgen, unabhängig vom zusätzlichen Einkommen oder Vermögen des Anerben, gesichert werden (siehe dazu 60 Ob 1588/91 vom 4. 7. 1991). „... Zweck der anerbenrechtlichen Sonderbestimmungen ist die Bewahrung lebensfähiger bäuerlicher Betriebe vor den Gefahren der Zerstückelung und einer untragbaren Belastung des Besitznachfolgers im Erbfall ...“ (aus 6 Ob 11/93 vom 10. 3. 1994)².

Aus fachlicher Sicht ergeben sich aus diesen Vorgaben folgende Möglichkeiten:

Die **Bestimmung des Übernahmepreises** kann laut § 11 AnerbenG entweder

- im Rahmen eines **einvernehmlichen Übereinkommens** der Miterben im Vergleichsweg oder
- über Auftrag des Verlassenschaftsgerichtes mittels eines **Gutachtens zweier bäuerlicher Sachverständiger** erfolgen.

Der im Gesetz angeführte Begriff der „... **Berücksichtigung aller auf dem Erbhof haftenden Lasten** ...“ bedarf wohl keiner näheren Erläuterung, denn er umfasst die mit dem Erbhof in ursächlichem Zusammenhang stehende Lasten.

Anders ist dies beim Begriff des „... **Gutachtens zweier bäu-**

erlicher Sachverständiger Häufig stellt sich die Frage, wann Sachverständige „... bäuerliche Sachverständige ...“ sind. Laut *Kathrein* (1990, Seite 35) müssen diese mit den Verhältnissen in der Land- und Forstwirtschaft vertraut sein. Da laut § 1 Abs. 2 AnerbenG ausschließliche (reine) Forstbetriebe von der Anwendung des Anerbengesetzes ausgeschlossen sind, liegt hier eindeutig der Schwerpunkt im Bereich der Landwirtschaft als Wirtschaftszweig. Daher sind von den betreffenden Sachverständigen besondere Kenntnisse im landwirtschaftlichen und hier speziell im betriebswirtschaftlichen (ökonomischen) Bereich zu fordern. Dieser Sachverhalt bedeutet aus fachlicher Sicht, dass die gelegentliche Schätzung von kleineren landwirtschaftlichen Liegenschaften sicherlich nicht als Nachweis für ausreichende Kenntnisse über die ökonomischen Verhältnisse in der Landwirtschaft angesehen werden kann. Es reicht sicherlich auch nicht aus, wenn jemand während seiner Jugend vielleicht mehrere Wochen oder Monate auf einem Bauernhof verbracht hat, oder im Rahmen des Urlaubes am Bauernhof gelernt hat, Hühner von Enten zu unterscheiden. Gerade die in den letzten Jahrzehnten in der Landwirtschaft stattgefundenen Entwicklungen, wie Veränderungen der Betriebsstruktur, der Art der Bewirtschaftung und der Aufnahme von Erwerbskombinationen, sowie die Änderungen im Förderungssystem, die angestrebte verstärkte Ökologisierung der österreichischen Landwirtschaft und deren Auswirkungen bedeuten, dass bei den laut Anerbengesetz heranzuziehenden Sachverständigen umfangreiche und fachlich fundierte Kenntnisse über die derzeitigen Verhältnisse in der Landwirtschaft und deren voraussichtliche Entwicklung vorhanden sein müssen. Diese besonderen Fachkenntnisse sind auch deshalb notwendig, da diese Sachverständigen den Übernahmepreis unter der Prämisse des „Wohl-bestehen-Könnens“ zu ermitteln haben. Ein zu geringer Übernahmepreis benachteiligt die weichenden Miterben, ein zu hoher Übernahmepreis bewirkt, dass – entgegen der Gesetzesintention – der zu beurteilende Betrieb langfristig nicht weiter bestehen kann. Zur angeführten Prämisse des „**Wohl-bestehen-Könnens**“ ist noch anzuführen, dass dieser Effekt aus fachlicher Sicht nur dann gegeben ist, wenn langfristig (Generationenfolge) bäuerliche Betriebe nicht zum Zwecke der Befriedigung der weichenden Erben betriebsnotwendige Substanz veräußern müssen. „... Der Hofübernehmer muss wohl-bestehen können; er ist demnach in die Lage zu versetzen, seinen Abfindungsverpflichtungen ohne Gefahr für die Lebensfähigkeit des Hofes nachzukommen; insbesondere soll er nicht genötigt sein, lebenswichtige Teile der Wirtschaft zu verkaufen...“ (RS U OGH zu 1 Ob 23/71 vom 28. 1. 1971 und RS U OGH zu 1 Ob 184/72 vom 30. 8. 1972).

„... Der Grundsatz des „Wohl-bestehen-Könnens“ ist nicht uneingeschränkt anzuwenden, zumal durch die Beschränkung der weichenden Geschwister auf den Pflichtteil bereits dem Gedanken Rechnung getragen wird, dass der Hofübernehmer nicht zu sehr belastet werden soll. Vom Grundsatz des „Wohl-bestehen-Könnens“ kann keine Rede mehr sein, wenn der Hofübernehmer zum überwiegenden Teil von seinen Einkünften aus seinem Nebenerwerb und nicht aus den Erträgen seiner Landwirtschaft lebt. Dagegen spricht auch nicht der Umstand, dass die Landwirtschaft als förderungswürdig zu betrachten ist. ...“ (RS U OGH zu 6 Ob 529/80 v. 11. 12. 1980).

„... Der Übernahmewert kann auch unter dem Ertragswert bestimmt werden...“ (RS U OGH zu 6 Ob 2/86 vom 20. 2. 1986).

Zum Begriff des Übernahmepreises

Wie bereits angeführt, stellt der von den SV zu ermittelnde Übernahmepreis sowohl für den Anerben als auch für die Miterben die entscheidende Größe für die Möglichkeit der Weiterführung des Betriebes bzw. für die Erbabfindungen dar.

Dabei ist auf „... den Wert des dem Anerben zufallenden erbhofreien Vermögens ... bei der Ermittlung des Übernahmepreises nicht Bedacht zu nehmen ...“ (RS U OGH zu 1 Ob 55/72 vom 5. 4. 1972). Dieses ist unabhängig vom Übernahmepreis abzuhandeln²; es wird aber im Regelfall von den SV zu erfassen, in seinem Wert zu bestimmen (Verkehrswert), in fachlich begründeter Art und Weise aus dem zum Erbhof zählenden Vermögen auszuscheiden und extra auszuweisen sein.

„... Einem Übernehmer zugekommene Baugrundstücke, die nicht dem landwirtschaftlichen Betrieb dienen, sind von vornherein immer mit dem Verkehrswert zu bewerten ...“ (RS U OGH zu 6 Ob 359/97 vom 25. 6. 1997; Veröff: SZ 71/112).

Sehr wohl im Übernahmepreis zu berücksichtigen sind Unternehmen im Sinn des § 2 Abs. 3 AnerbenG. Gehören diese zum Erbhof, „... so ist auch der daraus erzielte Ertrag bei Ermittlung der jährlichen Durchschnittserträge des (Gesamt-)Betriebes, dessen Erbhofeigenschaft festgestellt werden soll, zu berücksichtigen...“ (RS U OGH zu 6 Ob 2308/96x vom 5. 12. 1996).

Aus fachlicher Sicht ist zu betonen, dass die Bestimmung des Übernahmepreises anhand der konkreten betrieblichen Situation, wie der Flächenausstattung und der Gebäudeausstattung zu erfolgen hat und nicht mittels abstrakter, von den betrieblichen Verhältnissen losgelösten Daten.

„... Das Kriterium des „Wohl-bestehen-Könnens“ für die Höhe des Übernahmepreises im Sinne des § 11 AnerbenG stellt auf die Erhaltung des Erbhofes in dem im § 2 AnerbenG genannten Umfang ab. Bei der Festsetzung des Übernahmepreises, der das Wohl-bestehen-Können des Anerben ermöglicht, ist daher vom Erbhof in seiner faktischen Größe auszugehen und nicht zu prüfen, ob der Übernehmer auch bei Verkleinerungen des Erbhofes wohl bestehen könnte ...“ (RS U OGH zu 6 Ob 30/85 vom 17. 10. 1985). „... Es ist ... von seinem faktischen Zustand auszugehen ...“ (RS U OGH zu 6 Ob 2/86 vom 20. 2. 1986). Dieser Sachverhalt bedeutet, dass von den SV beispielsweise die Gebäudesituation (Alter, Zustand, Verwendung und Verwendungsmöglichkeiten, Gebäudeüberhang) zu erfassen und zu berücksichtigen ist. Bei der „... Ermittlung des Übernahmewertes des Hofes sind die Kosten der unbedingt notwendigen Erhaltungsarbeiten in Abzug zu bringen, während die bloß Verbesserungen dienenden Investitionen nicht in Anschlag gebracht werden dürfen...“ (RS U OGH zu 6 Ob 2/86 vom 20. 2. 1986). Allerdings gilt in diesem Zusammenhang: „... Für eine hauptsächlich am Ertragswert auszurichtende Festsetzung des Übernahmepreises reicht eine pauschale Bewertung von Baulichkeiten durchaus hin, wenn diese Bewertung für die Ertragswertermittlung ohne entscheidenden Einfluss ist. ...“ (RS U OGH zu 6 Ob 32/85 vom 17. 10. 1985).

Der Übernahmepreis selbst wird nicht durch Kapitalisierung der Einkünfte aus der Land- und Forstwirtschaft (= landwirtschaftliches Einkommen = Gewinn = subjektiver Erfolgsmaßstab), sondern mit Hilfe des der Ertragswertermittlung zugrunde liegenden Reinertrages (= objektiver Erfolgsmaßstab) berechnet. „... Für die Ermittlung des Übernahmepreises ist der Ertragswert entscheidender Orientierungspunkt ...“ (RS U OGH zu 1 Ob 55/72 vom 5. 4. 1972; Veröff: SZ 45/40 = EvBl 1972/345 S 659 = NZ 1973,179), da anhand dieser Größe der aus dem Betrieb zu erwartende Nutzen festgestellt werden kann. „... Gedankliche Basis ist heute der Zahlungsstrom, den der Unternehmens- oder Anteilseigner aufgrund seines Engagements zu erwarten hat. Allgemeine Grundlage ... ist demnach der Ertragswert und nicht der Substanzwert ...“ (aus RS U OGH zu 5 Ob 649/80 vom 16. 12. 1980; GesRZ 1981, 44 = JBl 1981, 545 = SZ 53/172).

Zur Ermittlung des Ertragswertes

1. Ermittlung des Reinertrages

Dem Begriff des Reinertrages als objektiven Erfolgsmaßstab liegt die Fiktion eines Betriebes zu Grunde, der ausschließlich mit Eigenkapital finanziert wird (keine Schuldzinsen), der ausschließlich über Eigenfläche verfügt (keine Pachtzinsen), der keine Altenteilerlasten (Ausgedingelasten) zu tragen hat und der ausschließlich mit Fremdarbeitskräften wirtschaftet. Der unter diesen Prämissen zu errechnende Reinertrag ist daher der Verzinsung des gesamten im Betrieb eingesetzten Kapitals⁴ gleichzusetzen. Aus fachlicher Sicht kann dabei nicht von dem für Zwecke der Bestimmung der Erbhofeigenschaft ermittelten landwirtschaftlichen Einkommen laut § 1 Abs. 1 AnerbenG ausgegangen werden, da dieses auf eine durchschnittliche Wirtschaftsführung und nicht auf die konkrete Bewirtschaftungsart abzielt. Weiters wird von dem von einem durchschnittlichen Landwirt bei ortsüblicher Bewirtschaftung erzielbaren Betriebserfolg ausgegangen (siehe dazu RS U OGH zu 6 Ob 102/01w vom 21. 6. 2001 und zu 6 Ob 144/00w vom 28. 6. 2000). Diese laut § 1 Abs. 1 AnerbenG ausschließlich für die Beurteilung der Erbhofeigenschaften zu ermittelnde durchschnittliche und ortsübliche Bewirtschaftungssituation kann im konkreten Einzelfall beträchtlich von den tatsächlichen betrieblichen Gegebenheiten abweichen. Im Zusammenhang mit der **Ermittlung des Reinertrages** ist aber aus fachlicher Sicht auf die im **konkreten Einzelfall bestehenden Verhältnisse** Bezug zu nehmen. Bei erkennbaren Abweichungen zwischen den durchschnittlichen und ortsüblichen Bewirtschaftungsverhältnissen und der konkreten Einzelsituation werden daher die SV in begründeter Art und Weise in ihren Gutachten diese Abweichungen zwischen den durchschnittlichen und den konkreten Ergebnissen des Einzelfalles darzustellen haben.

Aus betriebswirtschaftlicher Sicht bestehen zur Ermittlung des Reinertrages mehrere Möglichkeiten⁵:

- konkrete Errechnung über einzelbetriebliches Datenmaterial,
- Ermittlung über den Deckungsbeitrag des Gesamtbetriebes,
- Berechnung aus dem konkreten landwirtschaftlichen Einkommen einschließlich Zuschüssen und Förderungen.

Der bestehende Zusammenhang zwischen landwirtschaftlichem Einkommen und Reinertrag kann in fachlich korrekter

Form wie folgt dargestellt werden:

Reinertrag = landwirtschaftliches Einkommen minus Lohnanspruch (Lohnansatz) plus Schuldzinsen plus Pachtzinsen (Pachtzahlungen) plus Ausgedinge(Altenteiler)-lasten.

Die Anwendung der angeführten Korrekturpositionen beruht auf der bereits erwähnten Fiktion des Reinertrages und zwar eines Schuldzinsen, Pachtzinsen und Ausgedingelasten freien Betriebes, welcher ausschließlich mit Fremdarbeitskräften wirtschaftet. Der Reinertrag stellt daher die ausschließliche Verzinsung des eingesetzten Kapitals dar und ist zwecks Errechnung des Ertragswertes zu kapitalisieren.

2. Ermittlung des Kapitalisierungsfaktors

Es handelt sich hiebei um einen Rentenbarwertfaktor, dessen Größe einerseits von der Laufzeit (Anzahl der Jahre = n) und andererseits vom unterstellten Zinssatz (= p in %) abhängt. Mittels dieses Rentenbarwertfaktors werden die zukünftig zu erwartenden Reinerträge mit ihrer unterschiedlichen Wertigkeit auf den Zeitpunkt Null (= Bewertungsstichtag) bezogen. Im hier vorliegenden Fall ist die Verwendung eines unendlichen Zeitraumes deshalb nicht angebracht, da der den Erbhof übernehmende Anebe aufgrund seines Alters nur über eine gewisse Zeit Nutzen aus dem Erbhof ziehen kann bzw. ziehen wird (Generationenfolge). Würde der gesamte voraussichtliche Zeitraum der Bewirtschaftung durch den Aneben als Kriterium herangezogen, dann hätte dies den Effekt, dass sämtliche, vom Aneben voraussichtlich erwirtschaftbare Reinerträge in den Übernahmepreis einfließen, der Anebe zwar am Erbhof wirtschaften könnte, sämtliche Reinerträge aber über den Übernahmepreis den Miterben zufallen würden. Aus fachlicher Sicht erscheint es daher sinnvoll⁶, den in die Rentenbarwertrechnung einfließenden Zeitraum mit der halben voraussichtlichen Bewirtschaftungsdauer des Erbhofes durch den Aneben zu beschränken. Dadurch erhält der Anebe die halben Reinerträge als Anreiz zur geordneten Weiterführung des Erbhofes und die Miterben partizipieren von der zweiten Hälfte, ohne Leistungen in den Erbhof einzubringen. Aus fachlicher Sicht erscheint dieser Vorschlag auch deshalb sinnvoll, da die Zielsetzung des AnerbenG in der Erhaltung eines lebensfähigen Bauernstandes und in der Erhaltung des Familienbesitzes liegt (RS U OGH zu 6 Ob 30/85 vom 17. 10. 1985); dies wird durch die angeführte Vorgangsweise gewährleistet.

Im Zusammenhang mit der Ermittlung des Ertragswertes ist die Wahl des Zinssatzes samt dessen fachlicher Begründung mit für die Höhe entscheidend. Der einfache Hinweis, dass der Zinssatz in der Landwirtschaft beispielsweise 2,5 oder 4,0 Prozent betrage, reicht sicherlich nicht als Begründung aus, da im konkreten Einzelfall betriebsindividuelle Zinssätze zwischen annähernd 0,0% und über 10% schwanken können. Liegen mehrjährige Ergebnisse einer nach betriebswirtschaftlichen Kriterien geführten Buchhaltung vor, dann kann der betriebsindividuelle Zinssatz in fachlich nachvollziehbarer Form errechnet werden. Im Regelfall liegt dieses Datenmaterial aber nicht vor, und in diesem Fall muss auf alternative Verzinsungsformen (Veranlagungen mit ähnlicher Sicherheit wie Grund und Boden) zurückgegriffen werden⁷.

Zur Ermittlung des Übernahmepreises laut Anerbengesetz

Zur Berechnung des Übernahmepreises

In knapper Form kann diese wie folgt dargestellt werden:

- Ermittlung des Reinertrages des Erbhofes
- Summe Reinertrag mal Rentenbarwertfaktor (betriebsindividuell)
- = Ertragswert
- abzüglich der vom Anerben laut AnerbenG zu leistenden Belastungen (z. B. Ausgedinge, Betriebsschulden)
- abzüglich Kosten der Betriebsübernahme
- plus/minus rückgestauter Erhaltungsaufwand, Überhang an Holzvorräten⁸ etc.
- plus Wert von Unternehmen laut § 2 Abs. 3 AnerbenG; diese sind laut § 11 Abs. 2 AnerbenG mit dem Verkehrswert zu schätzen
- = Übernahmepreis

Der laut Gesetzgeber entscheidende Übernahmepreis ist daher anhand der konkreten betrieblichen Verhältnisse, also unter Berücksichtigung von Schulden, zu übernehmenden Ausbildungskosten weicher Erben etc. zu ermitteln. Hierbei stehen einander das „Wohl-bestehen-Können“ des Landwirtschaftsbetriebes auf der einen Seite und die an die weichen Erben zu zahlenden Beträge auf der anderen Seite gegenüber. Wesentlich ist jedoch das vom Gesetz vorgegebene Grundprinzip der Erhaltung der Existenzfähigkeit des landwirtschaftlichen Betriebes.

„... Die Möglichkeit eines Abverkaufes von Grundstücken hat bei der Ermittlung des Übernahmepreises grundsätzlich außer Ansatz zu bleiben, weil nach den erkennbaren Zielen des Anerbenrechtes Erbhöfe in ihrer tatsächlich vorhandenen Betriebsgröße und nicht bloß in ihrem theoretischen Mindestmaß im Erbwege derart in die Hand einer einzigen natürlichen Person übergehen sollen, dass diese wohl bestehen könne ...“ (RS U OGH zu 6 Ob 32/85 vom 17. 10. 1985 und RS U OGH zu 6 Ob 16/88 vom 14. 7. 1988).

„... Die ausschließliche Heranziehung des Ertragswertes als maßgeblichen Orientierungspunkt hat nur dann ihre Berechtigung, wenn durch die damit bewirkte Begünstigung des Anerben die Existenz eines Betriebes sichergestellt wird. Wenn dies von vornherein nicht möglich ist, käme die ... angestrebte Wahrung des Grundsatzes des Wohl-bestehen-Könnens ausschließlich einer sachlich nicht gerechtfertigten Enteignung der weichen Miterben gleich ...“ (RS U OGH zu 6 Ob 181/00m vom 13. 7. 2000).

Zusammenfassung

Das Anerbengesetz stellt bäuerliches Sondererbrecht dar. Die sich aus dem AnerbenG ergebende eindeutige Begünstigung des Hofübernehmers ist nicht auf die Person des Anerben, sondern auf die Erhaltung des Erbhofes im Hinblick auf die Zielvorgaben des AnerbenG hin ausgerichtet. Der für alle Betroffenen wichtige Übernahmepreis soll einerseits die Existenzfähigkeit des landwirtschaftlichen Betriebes – das „Wohl-bestehen-Können“ sichern, andererseits auf die Interessen der Miterben „gebührend Bedacht“ nehmen.

Ausgangspunkt der Ermittlung des Übernahmepreises ist der Reinertrag des Betriebes. Die Reinertragsermittlung ist anhand der konkreten Verhältnisse am Betrieb vorzunehmen und nicht auf abstrakte und durchschnittliche Bewirtschaftungsmöglich-

keiten aufzubauen. Mittels Kapitalisierung des Reinertrages ist der Ertragswert zu errechnen. Um zum Übernahmepreis zu gelangen, ist dieser Ertragswert um die vom Anerben im Rahmen der Erbfolge zu leistenden Belastungen, wie beispielsweise Betriebsschulden, Ausgedingeleistungen, Ausbildungskosten für weichende Erben, Kosten der Betriebsübernahme, rückgestautem Erhaltungsaufwand zu verringern, bzw. um Vorratsüberhänge (Holz) zu erhöhen.

Die Bedeutung des bäuerlichen Sondererbrechtes in Form des Anerbengesetzes liegt aus fachlicher Sicht in der langfristigen Erhaltung existenzfähiger Landwirtschaftsbetriebe im ländlichen Raum, also einem Effekt, der aus gesellschaftlichen, gesamtwirtschaftlichen, regionalpolitischen und sozialpolitischen Gründen erwünscht ist.

Verwendete Literatur (soweit nicht bereits im Text angeführt)

- Haimböck, Helmut:* Spezialfragen zur Bewertung von landwirtschaftlichen Immobilien. Unveröffentlichtes Manuskript zum Vortrag am 22. 9. 1997; Wien 1997
- Haimböck, Helmut:* Anerbenrecht – Erbhöfe – fachliche Begriffe – Zinssatzproblematik. Unveröffentlichtes Manuskript zum Vortrag am 7. 5. 1999; Wien 1999
- Kathrein, Georg:* Anerbenrecht; Verlag Manz; Wien 1990
- Kolmar, Georg:* Anerbenrecht – praktische Beispiele und aufgetretene Probleme. Unveröffentlichtes Manuskript zum Vortrag am 7. 5. 1999; Wien 1999
- Mayer, Christian:* Steuerliche Aspekte des Anerbenrechtes. Unveröffentlichtes Manuskript zum Vortrag am 7. 5. 1999; Wien 1999
- Meyer, Martin:* Anerbengesetz; Juridica-Verlag; Wien 1990
- Posch, Johann:* Der Einfluss des Übernahmepreises nach dem Anerbengesetz auf die Existenzfähigkeit von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben. Dissertation, Wien 2000

Anmerkungen:

- 1 Siehe dazu Rechtssatz zu 6 Ob 30/85 vom 17. 10. 1985.
- 2 Die Begriffe „Betrieb“ und „Unternehmen“ werden in dieser Veröffentlichung synonym verwendet; sie sind im Bereiche der Landwirtschaft häufig ident.
- 3 „... Bezüglich des frei vererblichen Vermögens hat das Verlassenschaftsgericht zunächst eine Einigung zwischen den Erben zu versuchen und, wenn diese nicht zum Erfolg führt, im Sinne des § 10 Abs. 1 AnerbenG eine Erteilung auch hinsichtlich des freivererblichen Vermögens vorzunehmen ...“ (RS U OGH zu 1 Ob 225/62 vom 17. 10. 1962; Veröff.: SZ 35/106 = EvBl 1963/26 S 40).
- 4 ident mit dem gesamten Betriebsvermögen
- 5 Die detaillierten Berechnungsabläufe werden als bekannt vorausgesetzt.
- 6 Diese Vorgangsweise stellt lediglich einen Vorschlag dar, der im Einzelfall entsprechend nachvollziehbar begründet abzuwandeln sein wird.
- 7 Eine detaillierte Darstellung der Zinssatzproblematik würde den Rahmen der vorliegenden Veröffentlichung sprengen.
- 8 Siehe dazu 6 Ob 1023/94 vom 7. 12. 1995.

Korrespondenz:

Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Helmut Haimböck
Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter
Sachverständiger
1190 Wien, Görgengasse 23c
Telefon und Fax 01/320 67 27

Dipl.-Ing. Dr. Johann Posch
Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter
Sachverständiger
8230 Hartberg, Neubaugasse 23